



Ostfriesische Dart Liga e.V.

Rechtsordnung (RO)

In der Fassung vom 15.Oktober.2015

Übersicht

I. Allgemeines

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Persönlicher Geltungsbereich
- § 3 Rechtsgrundlagen
- § 4 Stellung des Rechtsorgan
- § 5 Einleitung von Verfahren
- § 6 Anzeigepflicht und Haftungsbeschränkung
- § 7 Rechtsweg
- § 8 Generalklausel

II. Straf-, Geldbußen- und Maßnahmenrecht

- § 9 Verjährung
- § 10 Disziplinarmaßnahmen
- § 11 Verweis
- § 12 Geldbuße
- § 13 Spielsperre
- § 14 Sperrfolgen
- § 15 Spielverlust
- § 16 Verbot der Ausübung einer Vereinstätigkeit
- § 17 Ausschluss aus dem Verband
- § 18 Ordnungsmaßnahmen
- § 19 Zwangsmaßnahmen
- § 20 Vorläufige Sperre am Spielbetrieb
- § 21 Folgen der Aufhebung einer unrechtmäßigen Sperre

III. Verstöße und ihre Ahndung

- § 22 Vergehen gegen Mitarbeiter
- § 23 Falsche Zeugenaussage
- § 24 Fälschung von Dokumenten, Urkunden
- § 25 Verstöße gegen Amtspflichten oder unsportliches Verhalten
- § 26 Erschleichen der Spielberechtigung
- § 27 Tätlicher Eingriff in den Spielbetrieb

- § 28 *Missbrauch der Dartpfeile*
- § 29 *Absprache eines Spielergebnisses*
- § 30 *Diskriminierung und Rassismus*
- § 31 *Teilnahme am Spielbetrieb während einer Sperre*
- § 32 *Fälle des Spielverlusts*

IV. Zuständigkeit des Rechtsorgans

- § 33 *Rechtsprechung*
- § 34 *Anwendungsbereich*
- § 35 *Schiedsausschuss*
- § 36 *Berufungsinstanz*
- § 37 *Vorläufiger Rechtsschutz*
- § 38 *Ausschließung*
- § 39 *Verfahren gegen Jugendliche*
- § 40 *Besetzung*
- § 41 *Ersatzmitglied*
- § 42 *Befangenheit*

V. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

- § 43 *Bezeichnung der Rechtsbehelfe und Rechtsmittel*
- § 44 *Protest*
- § 45 *Protest gegen die Gültigkeit, Wertung eines Pflichtspieles*
- § 46 *Protest gegen Anordnungen, Maßnahmen von Funktionsträger*
- § 47 *Berufung*
- § 48 *Form der Proteste, Berufungen*
- § 49 *Protest-, Berufungsbegründung*
- § 50 *Protest-, Berufungsfristen*
- § 51 *Fristberechnung*
- § 52 *Protest-, Berufungsgebühren*
- § 53 *Beitragsfreiheit*
- § 54 *Unzulässige Proteste, Berufungen*
- § 55 *Unzulässigkeit eines weiteren Protestes*

VI. Verfahrensvorschriften

- § 56 *Mitwirkungspflichten*
- § 57 *Rechtliches Gehör*
- § 58 *Nichterscheinen des Protestführer, Berufung Antragsteller*
- § 59 *Nichterscheinen der beschuldigten Partei, Betroffener*
- § 60 *Zustellungen, Schriftverkehr*
- § 61 *Schriftliches Verfahren*
- § 62 *Ladungsfrist*
- § 63 *Beweismittel*
- § 64 *Ausschluss der Öffentlichkeit*
- § 65 *Einstellung des Verfahrens*
- § 66 *Zeugen*
- § 67 *Parteien*

VII. Ablauf der mündlichen Verhandlung

- § 68 *Vorbereitung zur Schiedsausschussverhandlung*
- § 69 *Durchführung der mündlichen Verhandlung*
- § 70 *Beschluss*
- § 71 *Beschlussänderung*

- § 72 *Rechtsmittelbelehrung*
- § 73 *Aufschiebende Wirkung*
- § 74 *Zustellung des Beschlusses*
- § 75 *Rechtskraft*

VIII. Berufung

- § 76 *Statthaftigkeit der Berufung*
- § 77 *Berufungsfrist*
- § 78 *Berufungseinlegung*
- § 79 *Berufungsbegründung*
- § 80 *Vorbereitung der Berufungsverhandlung*
- § 81 *Verfahrensgang in Berufungsverhandlungen*
- § 82 *Verbot der Verschärfung*
- § 83 *Anfechtbarkeit*

IV. Verfahrenskosten

- § 84 *Entscheidung über Gebühren und Auslagen*
- § 85 *Zahlungsfrist*

X. Schlussbestimmungen

I. Allgemeines

1. Rechtsordnung (nachstehend RO), Ostfriesische Dart Liga e.V. (nachstehend ODL),
2. Soweit in dieser RO die Form von Vereinen gebraucht wird, sind Clubs in gleicher Weise angesprochen,
3. Spieler im Sinne der RO sind alle männlichen und weiblichen Mitglieder der ODL, und Teilnehmen an Wettkampfveranstaltungen in den im Bereich der ODL betriebenen Dartsports,
4. Soweit in dieser RO die männliche Form gebraucht wird, sind Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung der Frauen verstanden werden.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Das Rechtsorgan des Verbandes der ODL ahndet Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen der ODL, soweit die Entscheidung nicht anderen Organen der ODL übertragen ist.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

Die RO ist Rechtsverbindlich und untersteht alle der ODL angehörenden Mitglieder, und alle Personen, die in der ODL ein Amt innehaben.

§ 3 Rechtsgrundlagen

Das Rechtsorgan entscheidet nach der Satzung und Ordnungen der ODL der jeweils gültigen Fassung, die in sportlichem Sinne auszulegen und anzuwenden sind.

§ 4 Stellung des Rechtsorgan

Das Rechtsorgan ist in seinen Entscheidungen unabhängig und unterliegt nicht Weisungen oder Empfehlungen eines anderen Organs. Es ist nur der Satzung und der Ordnungen unterworfen.

§ 5 Einleitung von Verfahren

1. Das Rechtsorgan wird auf Grund eines Antrages, Protestes, oder von Amts wegen tätig,
2. Anträge, Proteste von Nichtmitgliedern werden nicht bearbeitet.

§ 6 Anzeigepflicht und Haftungsbeschränkung

1. Alle mit einer Funktion betrauten Personen der ODL haben die Pflicht, sämtliche Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen der ODL, die zu ihrer Kenntnis gelangen, beim Schiedsausschussobmann zur Anzeige zu bringen,
2. Für Fehler von Verbandsorganen können Vereine, Mannschaften, Mitglieder nicht verantwortlich gemacht werden. Voraussetzung ist, dass keine falschen Angaben gemacht wurden und der Fehler darauf zurückzuführen ist.

§ 7 Rechtsweg

1. Das Rechtsorgan der ODL ist zur Verurteilung eines Mitglied zum Schadensersatz wegen Körperverletzung oder Sachbeschädigung nicht berechtigt,
2. Das Rechtsorgan ist nicht zuständig für Angelegenheiten die die internen Interessen eines oder mehrere Vereine betreffen, gegenüber offene Zechen, vereinsinterne Unterschlagungen und Diebstähle, und private Auseinandersetzungen ihrer Mitglieder.

§ 8 Generalklausel

Sportwidriges Verhalten wird mit den in der RO festgelegten Disziplinarmaßnahmen geahndet. In allen Rechtsfällen, die in der Satzung und den Ordnungen der ODL nicht berücksichtigt sind, hat der Schiedsausschuss Vergehen entsprechend ihrem Unrechtsgehalt in sinngemäßer Anwendung von Vorschriften nach eigenem Ermessen im Sinne des sportlichen Gedankens zu entscheiden.

II. Straf-, Geldbußen- und Maßnahmenrecht

§ 9 Verjährung

1. Die Verfolgung von Vergehen gegen die Satzung und Ordnungen der ODL unterliegt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt:
 - a) ein Jahr bei Spielmanipulation und Erschleichung der Spielberichtigung,
 - b) sechs Monate bei Vergehen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Spiel begangen wurden,
 - c) drei Monate bei sonstigen Vergehen.
2. Die Verjährungsfrist beginnt, sobald das Vergehen beendet ist. Die Einleitung eines Verfahrens, jede das Verfahren fördernde Anordnung des Vorsitzenden des Rechtsorgans und jede Entscheidung des Rechtsorgans unterbrechen die Verjährung. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem,
3. Entzieht sich der Beschuldigte durch Vereinsaustritt einem Verfahren, und wird es nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft in einem Verein eingeleitet, unterbricht der Austritt die Verjährung bis zur Einleitung des Verfahrens,
4. Entzieht sich der Beschuldigte durch Vereinsaustritt der Vollstreckung einer Disziplinarmaßnahme, ist sie ab dem Erwerb einer neuen Vereinsmitgliedschaft zu verbüßen, soweit sie noch nicht erledigt ist.

§ 10 Disziplinarmaßnahmen

1. Folgende Disziplinarstrafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Geldbuße bis zu 300,- Euro,
 - c) Spielsperre von bis zu zwei Jahren,
 - d) Disqualifikation/Spielverlust und/oder Punkteabzug
 - e) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich seines Vereines von bis zu zwei Jahren,
 - f) Ausschluss aus dem Verband.
2. Als Maßnahmen können angeordnet werden:
 - a) Spielbeobachter,
 - b) Spielwiederholung.
3. Art und Höhe der zu verhängende Disziplinarstrafe bestimmt sich nach dem Unrechtsgehalt des Vergehens,
4. Disziplinarstrafen dürfen den jeweiligen Strafrahmen weder über- noch unterschreiten,
5. Kosten für einen Spielbeobachter hat in diesen Fällen der bestrafte Verein bzw. die Mannschaft zu tragen.

§ 11 Verweis

Ein Verweis kann nur in den von der Rechtsordnung und anderen Ordnungen vorgesehenen Fällen ausgesprochen werden, wenn zur Ahndung des Vergehens keine schwerere Disziplinarstrafe erforderlich erscheint.

§ 12 Geldbuße

1. Geldbußen können in Höhe zwischen 15,- Euro und 300,- Euro verhängt werden,
2. Geldbußen gegen Jugendliche sind nicht zulässig,
3. Geldbußen sind binnen 4 Wochen nach der Verkündung des Beschlusses zu zahlen. Ergeht der, Beschluss im schriftlichen Verfahren, binnen 4 Wochen ab Tag des Zugangs des Beschlusses.

§ 13 Spielsperre

1. Bei Zeitsperren sind Beginn und Ende der Sperre oder die maximale Anzahl von Pflichtspielen im Beschluss anzugeben. In diesen Fällen gilt die Sperre als abgelaufen, wenn entweder die Zeit oder die im Beschluss angegebene Anzahl von Pflichtspielen erreicht ist,
2. Die Sperre beginnt mit der Verkündung des Beschlusses. Ergeht der, Beschluss im schriftlichen Verfahren, beginnt die Sperre ab Tag des Zugangs des Beschlusses.

§ 14 Sperrfolgen

1. Während der laufenden Sperre darf der Spieler bei keinem Pflichtspiel einer Mannschaft seines Vereins eingesetzt werden,
2. Bei einem Vereinswechsel innerhalb der Pflichtspielsperre zählen ab Erteilung der Spielberechtigung die Pflichtspiele der Mannschaft des aufnehmenden Vereins.

§ 15 Spielverlust

Ein für verloren erklärtes Spiel wird für den Gegner mit 3 Punkten und 120:78 Wurfverhältnis gewertet.

§ 16 Verbot der Ausübung einer Vereinstätigkeit

1. Während eines Verbots der Ausübung einer Vereinstätigkeit darf der Betroffene weder als Mannschaftsführer, oder Ordner bei seinem Verein eingesetzt werden,
2. Verbot der Ausübung einer Vereinstätigkeit beginnt mit der Verkündung des Beschlusses. Ergibt der Beschluss im schriftlichen Verfahren, beginnt das Verbot der Ausübung einer Vereinstätigkeit ab Tag des Zugangs des Beschlusses.

§ 17 Ausschluss aus dem Verband

1. Eine Ausschlussentscheidung von Mitglieder, darf nur bei besonders schwerwiegenden Verfehlungen ergehen,
2. Neben dem Ausschluss dürfen keine weiteren Disziplinarstrafen vom Schiedsausschuss verhängt werden,
3. Der Schiedsausschuss kann einen Antrag auf Ausschluss aus dem Verband stellen,
4. Der Antrag ist mit einer Begründung zu versehen und an den Vorstand der ODL zu richten,
5. Der Vorstand hat dann gemäß nach § 5 Abs. c) der Satzung zu entscheiden,
6. Mit der Verkündung einer derartigen Entscheidung des Schiedsausschusses, im schriftlichen Verfahren mit deren Zustellung, tritt für das Betroffene Mitglied der ODL eine Sperre für Pflichtspiele ein, bis zur Entscheidung des Vorstandes, längstens jedoch für einen Monat, in Kraft,
7. Gibt der Vorstand einem Antrag auf Ausschluss nicht statt, hat es die Sache zur erneuten Verhandlung an den Schiedsausschuss zurückzuverweisen,
8. Der Schiedsausschuss hat das Vergehen dann durch Beschluss nach § 10 Abs. 1. a) bis e) zu entscheiden.

§ 18 Ordnungsmaßnahmen

1. Ordnungsmaßnahmen werden durch die Spielleitende Stellen (Sportwart) im Rahmen der ihnen zugewiesenen Verwaltungsaufgaben, und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebes, verhängt,
2. Als Ordnungsmaßnahmen werden in dem unter Abs. 4 a) bis o) angedrohten Umfang, Ordnungsstrafen angeordnet,
3. Für die Verhängung einer Ordnungsstrafe, gegen einen Verein, Mannschaft, Mitglied ist deren schuldhaftes Handeln oder Unterlassen (bei Handlungspflicht) erforderlich,
4. Gegen Vereine, Mannschaften, Mitglieder, die Verpflichtungen aus der Satzung und Ordnungen der ODL nicht erfüllen, insbesondere in folgenden Fällen:

a) Spielen ohne Spielberechtigung	55,- Euro
b) Fehlen der Teamkarte	15,- Euro
c) Verspätete Übermittlung des Spielergebnisses (telefonisch/SMS/E-Mail) bis 18.00 Uhr am Folgetag nach dem tatsächlich gespielten Spiel (verzögert sich die Abgabe, wird die Ordnungsstrafe pro Woche um 7,- Euro erhöht)	7,- Euro
d) Verspätetes Einsenden des Spielberichtformulars. (Das Spielberichtformular muss der Spielleitende Stelle am Donnerstag nach dem tatsächlich gespielten Spiel vorliegen)	7,- Euro
e) Verwendung nichtamtlicher Spielberichtsformulare	15,- Euro

f) Unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichtformulars	7,- Euro
g) Nicht Durchführen eines Pflichtspieles	55,- Euro
h) Nicht Durchführen eines Pflichtspieles an den letzten beiden Spieltagen	110,- Euro
i) Zurückziehen gemeldeter Mannschaften während der Meisterschaftssaison	110,- Euro
j) Nichtteilnahme an Verbandstagungen (unentschuldigt)	30,- Euro
k) Nichtteilnahme an Staffelsitzungen (unentschuldigt)	15,- Euro
l) Unterlassene Absprache von Spielverlegungen mit der Spielleitende Stelle	15,- Euro
m) Ändern der Teamkarte ohne Genehmigung der Passstelle	30,- Euro
n) Einsatz eines Spielers unter falschem Namen und falscher Passnummer (dieses Spiel wird zusätzlich für die Gegnerische Mannschaft mit 3 Punkten und 120:78 Wurfpunkten für gewonnen gewertet)	55,- Euro
o) Einem oder mehreren Gästespielern wird der Zutritt zum Spiellokal der Heimmannschaft untersagt Folge: Das Spiel wird für die Gegnerische Mannschaft mit 3 Punkten und 120:78 Wurfpunkten für gewonnen gewertet. Die Ordnungsstrafe ist als Fahrtkostenerstattung an die Gästemannschaft zu zahlen. (Dies gilt nicht, wenn ein Hausverbot gegen einen oder mehrere Gästespieler besteht. Hausverbote sind umgehend dem Staffelleiter zu melden. Das Pflichtspiel muss dann an einem neutralen Ort gespielt werden)	25,- Euro

5. Die Spielleitende Stelle ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen der ODL, mit einer Automatischen Ordnungsstrafe ihres Zuständigkeitsbereiches zu ahnden,
 - a) Die Ordnungsstrafen können in derselben Sache bis zur Erfüllung der Verpflichtung mehrfach verhängt werden,
 - b) Hält die Spielleitende Stelle ihre Disziplinargewalt bei besonders schwere Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen der ODL nicht für ausreichend, hat sie unverzüglich nach Bekanntwerden, spätestens innerhalb einer Woche, beim Schiedsausschussobmann zur Anzeige zu bringen.
6. Der 1. Vorsitzende der ODL oder dessen Vertretung, kann in folgende Fällen eine Ordnungsstrafe verhängen:
 - a) Ungebührliches Verhalten in Sitzungen und Tagungen in Höhe von 30,- Euro
7. Der Vorsitzende des Rechtsorganes kann in folgende Fällen eine Ordnungsstrafe verhängen:
 - a) Unentschuldigtes Fehlen oder Fehlen ohne rechtzeitige Entschuldigung von Mitglieder, Zeugen, Parteien, Beschuldigte bei einer Verhandlung in Höhe von 50,- Euro,
 - b) Ungebührliches Verhalten bei Sitzungen, Tagungen und Verhandlungen in Höhe von 30,- Euro
8. Die Gestaltung des Bescheides einer Ordnungsstrafe bleibt der zuständigen Spielleitende Stelle überlassen,
9. Entscheidungen über eine Ordnungsstrafe ergehen durch schriftlichen Bescheid. In diesem sind die Entscheidungsgründe unter Angabe der die Entscheidung tragenden Bestimmungen der Satzung und Ordnungen der ODL, die Höhe der Ordnungsstrafe, Zahlungsempfänger mit Bankverbindung, Zahlungsfristen und Folgen mit anzugeben,
10. Ordnungsstrafen sind innerhalb von 2 Wochen ab Tag des Zugangs auf das Konto der ODL einzuzahlen,
11. Bei Nichtzahlung innerhalb der gesetzten Frist erfolgt eine sofortige Sperre für den Spielbetrieb der ODL, solange bis die Ordnungsstrafe bezahlt ist. Im Wiederholungsfall innerhalb einer Spielsaison, erfolgen 2 Spieltage Sperre, auch wenn die Strafe mittlerweile bezahlt ist.
12. Ist die Ordnungsstrafe vom Mannschaftsführer zu vertreten, zieht bei Nichtzahlung eine Sperre des Mannschaftsführers nach sich. Ist die Ordnungsstrafe der gesamten Mannschaft anzulasten, so wird bei Nichtzahlung die gesamte Mannschaft gesperrt. Gleiches gilt für den Wiederholungsfall unter Punkt 11.

§ 19 Zwangsmaßnahmen

1. Werden Gebühren, Ordnungsstrafen, Verzugsgebühren oder Geldbußen nicht innerhalb einer gesetzten Frist bezahlt, oder wird eine Auflage nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, wird der säumige Verein, bzw. Mannschaft für den Spielbetrieb der ODL so lange gesperrt, bis der fällige Betrag oder Auflage nachweislich gezahlt, erfüllt ist,

2. Das Gleiche gilt für eine Person, Mitglied der ODL, der eine gegen ihn verhängte Ordnungsstrafe, Verzugsgebühr oder Geldbuße nicht innerhalb einer gesetzten Frist bezahlt, eine Auflage nicht erfüllt oder seiner Kostenerstattungspflicht nicht nachkommt,
3. Werden Teilnehmergebühren, Mannschaftsmeldegelder nach den Bestimmungen und Ordnungen der ODL, einer Mannschaft nicht innerhalb einer gesetzten Frist bezahlt, wird die Mannschaft für den Spielbetrieb der ODL für die Saison gesperrt, für die keine Teilnehmergebühren, Mannschaftsmeldegelder entrichtet worden ist.

§ 20 Vorläufige Sperre am Spielbetrieb

1. Mitglieder des Geschäftsführenden und erweiterten Vorstand haben das Recht wegen eines besonders schweren groben Verstoßes gegen die Sportliche Disziplin, gegen die Satzung und Ordnungen der ODL, insbesondere gegen Verstöße von § 22, § 27, § 28 und § 30 an Ort und Stelle sofort eine mündliche vorläufige Sperre am Spielbetrieb der ODL gegenüber Mitglieder aussprechen, von einmalig bis zu einem Monat,
2. Die Anordnung darf nur ergehen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass der Betroffene das ihm zur Last gelegte Vergehen auch begangen hat,
3. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme (Rechtliches Gehör) zu geben. Ist eine Stellungnahme aus nicht vom Funktionsträger nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, ist sie binnen einer Woche nach der Entscheidung nachzuholen. Die vorläufige Sperre ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung entfallen sind. Die Entscheidung ist ihm unverzüglich bekannt zu geben,
4. Wird die Anordnung während eines Pflichtspieles ausgesprochen, ist der Betroffene sofort vom Pflichtspiel bis zum Ende des Pflichtspieles auszuschließen. Eine Ersatzstellung für diesen Spieler ist nicht gestattet, die restlichen Durchgänge werden für diesen Spieler mit 1 Pkt. gewertet. Ein Eintrag im Spielbericht für den Staffelleiter muss erfolgen,
5. Der Funktionsträger darf in diesem Fall jedoch nicht gleichzeitig aktiv am Pflichtspiel beteiligt sein,
6. Der Betroffene kann beim Schiedsausschussobmann, innerhalb zwei Wochen nach Zugang einer vorläufigen Pflichtspiel Sperre, gegen die Anordnung einen gebührenpflichtigen Protest erheben,
7. Der Funktionsträger hat die angeordnete vorläufige Pflichtspiel Sperre unverzüglich beim Schiedsausschussobmann zur Anzeige zu bringen,
8. Die weitere Entscheidung obliegt dem Schiedsausschuss. Dieser hat entweder von Amts wegen ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder die vorläufige Sperre aufzuheben,
9. Wird vom Schiedsausschuss binnen vier Wochen nach Ausspruch einer einstweiligen Vorläufiger Pflichtspiel Sperre keine Disziplinarstrafe nach § 10 der RO ausgesprochen, kommt die Vorläufige Pflichtspiel Sperre nicht mehr zur Anwendung, und wird aufgehoben.

§ 21 Folgen der Aufhebung einer unrechtmäßigen Sperre

1. Werden Sperrungen gegen Spieler aufgehoben, die zu Unrecht ausgesprochen wurden, kann der betroffene Verein bzw. Mannschaft bei der zuständigen Spielleitenden Stelle innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung die Neuansetzung der Spiele beantragen, die ohne diese Spieler verloren wurden oder unentschieden ausgegangen sind,
2. Dies gilt nur für Spiele der Mannschaft, in welcher der Sperrfall eingetreten ist,
3. Gegen die Neuansetzung dieser Spiele haben die gegnerischen Mannschaften kein Einspruchsrecht.

III. Verstöße und ihre Ahndung

§ 22 Vergehen gegen Mitarbeiter

Wer einem Mitarbeiter der Verwaltung oder einer Person, die ein Amt innerhalb der Organe der ODL ausübt oder eine Funktion wahrnimmt, ehrenrühriges Verhalten nachsagt, ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, ihn beleidigt, verleumdet, bedroht oder tätlich angreift, ist mit einer Sperre von 1 bis 12 Monaten, oder mit einer Geldbuße nicht unter 50,- Euro zu bestrafen.

§ 23 Falsche Zeugenaussage

Zeugen, die bei einem Verfahren vorsätzlich falsch aussagen oder vorsätzlich etwas verschweigen, sind mit einer Geldbuße nicht unter 30,- Euro zu bestrafen.

§ 24 Fälschung von Dokumenten, Urkunden

1. Die Fälschung oder nachträgliches hinzufügen nach Unterzeichnung von Dokumenten, Urkunden, insbesondere von Vereinswechsel-, und Spielberechtigungsanträgen, Anträgen und Spielberichten, wird mit Spielsperre nicht unter 6 Monaten bis zu 24 Monaten oder mit Geldbuße nicht unter 100,- Euro bestraft,
2. Die Verhängung weiterer Disziplinarmaßnahmen ist zulässig.

§ 25 Verstöße gegen Amtspflichten oder unsportliches Verhalten

1. Mitarbeiter der Verwaltung oder einer Person, die ein Amt innerhalb der Organe der ODL ausübt oder eine Funktion wahrnimmt, die gegen ihre Amtspflichten verstoßen oder sich in Ausübung ihres Amtes sonst unsportlich verhalten, werden mit einem Verweis oder mit Geldbuße nicht unter 50,- Euro bestraft,
2. Die Verhängung weiterer Disziplinarmaßnahmen ist zulässig.

§ 26 Erschleichen der Spielberechtigung

1. Wer durch falsche Angaben zu seiner Person, eine Spielberechtigung erschleicht, die Eintragung falscher Daten in eine Teamkarte bewirkt, von solch einer Teamkarte vorsätzlich Gebrauch macht, ist mit einer Sperre nicht unter 3 Monaten bis 24 Monaten, oder mit Geldbuße nicht unter 100,- Euro zu bestrafen,
2. Die Verhängung weiterer Disziplinarmaßnahmen ist zulässig.

§ 27 Tätlicher Eingriff in den Spielbetrieb

1. Wer als Spieler der ODL bei einem Pflichtspiel in den Spielbetrieb eingreift durch einen tätlichen Angriff, einen Mitspieler, einen Gegenspieler oder einen Zuschauer, Anhänger tritt, schlägt, bespuckt, mit Gegenständen bewirft oder sonst physisch gegen eine der genannten Personen vorgeht, ist mit einer Sperre von 1 bis zu 12 Monate oder einer Geldbuße nicht unter 50,- Euro zu bestrafen,
2. Die Verhängung weiterer Disziplinarmaßnahmen ist zulässig.
3. Im Wiederholungsfalle ist mit einer Sperre von 6 bis zu 24 Monate oder einer Geldbuße nicht unter 100,- Euro, oder Ausschluss aus dem Verband zu bestrafen.

§ 28 Missbrauch der Dartpfeile

Dartpfeile sind Wurfgeschosse und können bei nicht vorgesehenem, sachgerechtem Einsatz, schwerste körperliche Schäden verursachen. Ein Spieler der seine Dartpfeile bei einem Pflichtspiel nicht gezielt in Richtung auf einen Dartautomat wirft um damit Punkte zu erzielen, sondern vorsätzlich missbraucht, in dem er seine Dartpfeile unkontrolliert in den Raum, oder auf anwesende Spieler, Personen wirft, ist mit einer Sperre von 1 bis zu 6 Monate oder einer Geldbuße nicht unter 30,- Euro zu bestrafen.

§ 29 Absprache eines Spielergebnisses

1. Eine Mannschaft, die aufgrund einer Absprache einer anderen Mannschaft Punkte zukommen lässt,
2. Nachträgliches hinzufügen von Spiel-, Wurfpunkte, oder Ausfüllen des Spielberichtsformulars, ohne die Spiel-, Wurfpunkte im Pflichtspiel tatsächlich erspielt zu haben,
3. wird mit Disqualifikation und einer Geldbuße nicht unter 100,- Euro bestraft. Die gleiche Strafe trifft die begünstigte Mannschaft, wenn sie mit der anderen Mannschaft eine solche Absprache getroffen hat.
4. Die aufgrund einer Absprache, oder der hinzugefügten erzielten Gewinnpunkte und Wurfpunkte werden aus der Wertung genommen,
5. Disqualifizierte Mannschaften werden aus der Wertung genommen, und die Tabelle ist zu bereinigen,
6. Die Verhängung weiterer Disziplinarmaßnahmen ist zulässig.

§ 30 Diskriminierung und Rassismus

Wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend während eines Pflichtspieles verhält, ist wegen grob unsportlichen Verhaltens mit einer Sperre von 1 bis zu 12 Monaten oder einer Geldbuße nicht unter 50,- Euro zu bestrafen. Die Verhängung weiterer Disziplinarmaßnahmen ist zulässig.

§ 31 Teilnahme am Spielbetrieb während einer Sperre

1. Wer gesperrt ist, darf an Pflichtspielen nicht teilnehmen, ausgenommen sind Freundschaftsspiele,
2. Für denjenigen, der während einer Sperre an Pflichtspielen teilnimmt, verlängert sich die Sperre beim ersten Verstoß automatisch wie folgt:
 - a) eine zeitliche Sperre von bis zu einem Sperrzeitraum von 2 Monaten verdoppelt sich
 - b) eine zeitliche Sperre von mehr als 2 Monaten verlängert sich um 2 Monate
3. Für denjenigen, der während einer Wartefrist für Vereinswechsel für den neuen Verein spielt (ausgenommen Freundschaftsspiele), verlängert sich die Wartefrist automatisch um 4 Spieltage,
4. Ein weiterer Verstoß wird mit einer Sperre von 4 bis zu 12 Monaten oder Geldstrafe nicht unter 50,- Euro bestraft.
5. Die Verhängung weiterer Disziplinarmaßnahmen ist zulässig.
6. Die Spiele sind für die Foulspielende Mannschaft mit 0:3 Punkten und 120:78 Wurfpunkte als Verloren zu werten.

§ 32 Fälle des Spielverlusts

1. Für eine Mannschaft ist ein Pflichtspiel in folgenden Fällen mit 0:3 Punkten und 120:78 Wurfpunkte als verloren zu werten:
 - a) wenn sie das Spiel absagt oder schuldhaft nicht antritt,
 - b) wenn sie zur festgesetzten Anwurfzeit schuldhaft nicht mit wenigstens fünf Spielern zur Stelle ist,
 - c) wenn sie einen Spielabbruch verschuldet,
 - d) wenn Nichtspielberechtigte/Nichtteilnahmeberechtigte als Spieler mitwirken.
2. Soweit nicht anderweitige Disziplinarmaßnahmen festgelegt sind, ist neben Spielverlust eine Ordnungsstrafe von dem zuständigen Staffelleiter gemäß nach § 18 zu verhängen.

IV. Zuständigkeit des Rechtsorgans

§ 33 Rechtsprechung

1. Die ODL gestalten im Rahmen ihres Dartsportbetriebes ihre Disziplinarangelegenheiten durch ein eigenes Rechtsorgan,
2. Alle Rechtsstreitigkeiten und Disziplinarangelegenheiten der ODL werden von dem Rechtsorgan des Verbandes in eigener Zuständigkeit entschieden,
3. Rechtsorgan im Sinne der Satzung nach § 8 und § 10 Abs. 3, und dieser Ordnung ist der Schiedsausschuss,
4. Die Rechtsprechung der ODL wird in erster Instanz (Schiedsausschuss) und zweiter Instanz (Berufung) innerhalb der Sparten gemäß der jeweils aktuellen Fassung der Satzung und Ordnungen ausgeübt.

§ 34 Anwendungsbereich

1. Nach der RO zu ahnden sind alle schuldhaft begangenen Vergehen, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Spielbetrieb stehen. Dabei ist es ohne Belangen, ob ein Vergehen vor, während oder nach dem Pflichtspiel begangen wird, sofern es nur einen Bezug zum Pflichtspiel hat. Verstöße gegen Satzung, Ordnungen und Sportwidriges Verhalten wird mit den in der RO festgelegten Disziplinarmaßnahmen geahndet,
2. Disziplinarmaßnahmen unter § 10 können gegen, Vereine, Spielgemeinschaften, Mannschaften, Spieler, Organmitglieder und Personen die in der ODL ein Amt innehaben ausgesprochen werden. Für die Verhängung

von Disziplinarmaßnahmen ist deren schuldhaftes Handeln oder Unterlassen (bei Handlungspflicht) erforderlich,

3. Schuldhaft handelt, wer den Tatbestand der RO vorsätzlich oder grob fahrlässig erfüllt.

§ 35 Schiedsausschuss

1. Der Schiedsausschuss ist zuständig für
 - a) die Entscheidung aller Protestanträge, die sich aus dem Spielbetrieb der ODL ergeben,
 - b) bei Verbandsstreitigkeiten, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder aus dem sportlichen geleiteten Spielbetrieb der ODL ergeben, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und zwischen Mitgliedern und dem Vorstand der ODL, und für Disziplinarverfahren bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen und deren Bestimmungen und Richtlinien,
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können nicht durch den Schiedsausschuss überprüft werden,
3. Die Anrufung des Schiedsausschusses hat keine aufschiebende Wirkung auf Beschlüsse des Vorstands oder der Mitgliederversammlung.

§ 36 Berufungsinstanz

Die Berufungsinstanz entscheidet bei Einlegung des Rechtsmittels der Berufung, gegen Beschlüsse des erstinstanzlichen Schiedsausschusses.

§ 37 Vorläufiger Rechtsschutz

1. In Fällen besonders schwerwiegender Verstöße insbesondere gegen § 22, § 27, § 28, § 30 der RO und zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin kann der Schiedsausschuss bei der Einleitung eines Disziplinarverfahrens zur vorläufigen Regelung auf die Dauer von längstens bis zu einem Monat anordnen, dass der Beschuldigte bis zur Verhandlung und endgültiger Entscheidung durch den Schiedsausschuss vorläufig vom Spielbetrieb ausgeschlossen wird,
2. Die Anordnung darf nur ergehen, wenn nachweislich Beweise bestehen, dass der Beschuldigte das ihm zur Last gelegte Vergehen auch begangen hat,
3. Hat der Schiedsausschuss bis zum Ablauf der ausgesprochenen Sperre noch keine Entscheidung gefällt, darf der Beschuldigte wieder so lange am Spielbetrieb teilnehmen, bis der Beschluss erster Instanz gefällt ist. Überschreitet das hier gefällte Strafmaß den Zeitraum der bereits ausgesprochenen Sperre, beginnt die weitere Sperre unter Anrechnung der bereits abgelaufenen Sperre am Tage nach der Zustellung des Beschlusses.

§ 38 Ausschließung

Ein Protest bzw. Berufung, kann nicht beim Vorstand der ODL eingelegt werden.

§ 39 Verfahren gegen Jugendliche

1. Die nach den vorstehenden Bestimmungen möglichen Disziplinarmaßnahmen dieser RO können im Verfahren gegen Jugendliche gemildert werden, sofern dies aus erzieherischen Gründen geboten erscheint. Eine Unterschreitung der vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen ist zulässig,
2. Geldbußen sind gegen Jugendliche als Spieler nicht zu verhängen.

§ 40 Besetzung

1. Der Schiedsausschuss besteht aus dem Schiedsausschussobmann und seinem Stellvertreter, drei Beisitzern und zwei Ersatz Beisitzer die Mitglieder aus verschiedenen Vereinen der ODL sind, und zuvor vom Vorsitzenden dazu berufen wurden,
2. Die Berufungsinstanz besteht aus fünf Beisitzern und zwei Ersatz Beisitzer die Mitglieder aus verschiedenen Vereinen der ODL sind, und zuvor vom Schiedsausschussobmann dazu berufen wurden,
3. Mitglieder einer Instanz dürfen in einem Rechtszug nur in einer Instanz mitwirken,

4. Der Schiedsausschussobmann und der Stellvertretene Schiedsausschussobmann werden auf dem alljährlichen Ordentlichen Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren von den Mitgliedern der ODL gewählt,
5. Den Vorsitz der Instanzen übernimmt der Schiedsausschussobmann, bei Abwesenheit dessen Stellvertreter,
6. Der Schiedsausschuss und die Berufungsinstanz ist nur dann Beschluss,- Entscheidungsfähig, wenn fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind,
7. Jedes Mitglied vom Schiedsausschuss, Berufungsinstanz muss einem anderen Verein der ODL angehören,
8. Die Mitglieder des Schiedsausschusses, Berufungsinstanz dürfen außerhalb des Verfahrens bis zu seinem Abschluss keine Auskunft geben oder ihre Rechtsansicht hierüber nicht äußern,
9. Sie haben über den Ablauf der Beratungen, welche zum Beschluss führten, Stillschweigen zu bewahren,
10. Die Mitglieder des Schiedsausschusses, Berufungsinstanz dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der ODL angehören.

§ 41 Ersatzmitglied

Ist zu einer Verhandlung, eines der Mitglieder nicht erschienen, kann der Vorsitzende ein anderes geeignetes Mitglied der ODL, als Beisitzer kurzfristig bestimmen.

§ 42 Befangenheit

1. Ein Beisitzer der Instanzen ist von der Ausführung ausgeschlossen:
 - a) in denen er selbst, oder sein Ehegatte Partei ist,
 - b) in Sachen, in denen er als Zeuge vernommen ist oder wird,
 - c) für Verfahren, an denen ein Verein beteiligt ist dem diese Person als Mitglied angehört oder in dem er ein Amt bekleidet.
2. Die Parteien haben das Recht, ein Mitglied einer Instanz wegen Befangenheit abzulehnen. Das Ablehnungsgesuch ist binnen einer Woche nach Erhalt der Besetzung der zuständigen Instanz, beim Vorsitzenden der Instanz einzureichen,
3. Wegen Besorgnis der Befangenheit kann die Ablehnung erfolgen, wenn ein ausreichender Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitgliedes einer Instanz zu rechtfertigen,
4. Über ein Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden der Instanz entscheiden die Mitglieder der jeweiligen Instanz. Es hat nur dann Erfolg, wenn alle es einstimmig für zulässig und begründet erachten. Über das Ablehnungsgesuch gegen einen Beisitzer entscheidet der Vorsitzende der jeweiligen Instanz.
5. Für die Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch kann ein Mitglied einer Instanz nicht seinerseits abgelehnt werden,
6. Das Ablehnungsgesuch ist als unzulässig zu verwerfen, wenn:
 - a) es nicht rechtzeitig angebracht worden ist,
 - b) es offensichtlich verfahrensfremden Zwecken dient,
 - c) in ihm kein Ablehnungsgrund geltend gemacht wird.
7. Wird einem Ablehnungsgesuch stattgegeben, muss eine andere Zusammensetzung der Instanz veranlasst werden.
8. Die Entscheidung nach Nr. 6 bzw. 7 ist spätestens vor Beginn der Schriftlichen bzw. mündlichen Verhandlung zu verkünden und zu begründen. Sie ist nicht anfechtbar.

V. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

§ 43 Bezeichnung der Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

1. Die zulässigen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel sind:
 - a) Protest (Rechtsbehelf)
 - b) Berufung (Rechtsmittel)

§ 44 Protest

1. Mit einem Protest kann
 - a) die Gültigkeit eines Pflichtspieles oder deren Wertung angefochten werden,
 - b) gegen die Anordnungen und Maßnahmen von Funktionsträger zu protestieren,

§ 45 Protest gegen die Gültigkeit, Wertung eines Pflichtspieles

1. Ein Protest gegen die Gültigkeit, Wertung eines Pflichtspieles kann nur während eines Pflichtspieles eingelegt werden,
2. Eine Mannschaft die ein Pflichtspiel abbricht, hat das Recht verwirkt, Protest gegen die Gültigkeit, Wertung des Pflichtspieles einzulegen,
3. Ein Protest kann zulässig nur mit der Behauptung erhoben werden, dass gegen Regeln der Satzung, und Ordnungen oder Richtlinien bzw. Ausführungsbestimmungen verstoßen wurde,
4. Die Partei, die gegen einen Verstoß Protest einlegen will, hat - soweit möglich - erst die Gegenpartei auf die Missstände hinzuweisen und ihre Abstellung zu verlangen,
5. Wird die Abstellung der aufgezeigten Missstände verweigert oder wird die hinweisende Partei überhaupt nicht gehört, so ist der Protest unverzüglich im Spielberichtsformular zu vermerken, wobei der Protestgrund kurz aufgeführt werden muss,
6. Durch Unterzeichnung des Spielberichtsformulars eines Pflichtspieles ohne Eintragung eines Protestes im Spielberichtsformular verliert eine Mannschaft das Recht, Protest gegen die Gültigkeit, Wertung des Pflichtspieles einzulegen. Dies gilt nicht, wenn sich im Nachhinein herausstellt das, eine Spielberechtigung erschlichen oder gefälscht worden ist, oder ein Spieler gesperrt war,
7. Über im Spielbericht nicht vermerkte Gründe für einen Protest, sind nur dann zulässig, wenn der Vermerk ohne Verschulden des Protestführers nicht im Spielbericht aufgenommen worden ist. Eine Beweispflicht ist Voraussetzung,
8. Der Protestführer muss eine schriftliche Begründung an den Schiedsausschussobmann innerhalb von einer Woche einsenden, innerhalb dieser Frist ist auch die Protestgebühr auf das Konto der ODL zu entrichten,
9. Bei nicht fristgerechter Entrichtung der Protestgebühr gilt der Protest als nicht gestellt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Einzahlung oder Überweisung bei einem Geldinstitut.

§ 46 Protest gegen Anordnungen, Maßnahmen von Funktionsträger

1. Ein Protest gegen Anordnungen und Maßnahmen von Funktionsträger ist binnen zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der mündlicher Anordnung mit ihrer Verkündung, mit der schriftlichen Entscheidung, am Tag des Zugangs ein,
2. Automatische Ordnungsstrafen der Spielleitende Stelle können nicht mit einem Protest angefochten werden.

§ 47 Berufung

1. Mit dem Rechtsmittel der Berufung, wird der Zweck verfolgt, durch die Anrufung eines höheren Rechtszuges die Entscheidung der ersten Instanz überprüfen zu lassen,
2. Die Berufung findet gegen Entscheidungen des Schiedsausschusses statt,
3. Die Frist zur Einlegung einer Berufung beträgt 14 Tage und beginnt mit der Verkündung oder Zugang des Beschlusses, gegen den das Rechtsmittel der Berufung eingelegt wird,
4. Mit der Entscheidung im Berufungsverfahren ist das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen.

§ 48 Form der Proteste, Berufungen

1. Jeder Protest oder Berufung ist beim Schiedsausschussobmann einzulegen,
2. Proteste die sich aus einem Pflichtspiel ergeben, durch Einlegung eines Protest während dem Pflichtspiel und auf dem Spielbericht vermerkt sind, müssen von der zuständigen Spielleitende Stelle nach deren Erhalt unverzüglich an den Schiedsausschussobmann weitergeleitet werden, spätestens jedoch innerhalb einer Woche,
3. Zur Einlegung eines Protestes, Berufung ist jeder berechtigt, der durch die angefochtene Entscheidung selbst unmittelbar beschwert wird,

4. Bei Ermessensentscheidungen ist nur überprüfbar, ob das Ermessen überhaupt ausgeübt worden ist, ob die Voraussetzungen dafür vorlagen und ob die Grenzen eingehalten worden sind,
5. Der Nachweis über die fristgerechte Einzahlung des vorgeschriebenen Gebührenvorschusses (§ 52) muss erbracht werden,
6. Proteste, und Berufungen können nur schriftlich vorgebracht werden,
7. Jeder Protest, Berufung ist vom Protestführer, Berufungssteller zu unterschreiben.

§ 49 Protest-, Berufungsbegründung

Proteste, Berufungen müssen innerhalb der Protest-, Berufungsfrist schriftlich begründet werden. Aus der Berufungsbegründung muss eindeutig hervorgehen, gegen welche Teile des angefochtenen Beschlusses die Berufung gerichtet ist und aus welchen Gründen es insoweit für falsch gehalten wird.

§ 50 Protest-, Berufungsfristen

1. Proteste, und Berufungen sind fristgebunden,
 - a) bei Proteste gegen die Gültigkeit, Spielwertung beträgt die Frist eine Woche. Als erster Tag der Frist zählt der Tag nach dem betreffendem Pflichtspiel,
 - b) bei Proteste gegen Anordnungen, Maßnahmen von Funktionsträger beträgt die Frist zwei Wochen, und beginnt mit der Verkündung oder Zugang der Anordnung bzw. der Maßnahme,
 - c) die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Verkündung oder Zugang des Beschlusses.
2. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, läuft die Frist erst mit dem Ende des darauffolgenden Werktages ab,
3. Wird der Protest oder die Berufung mit der Post übersandt, ist die Frist auch gewahrt, wenn der Poststempel des Briefumschlags, spätestens den letzten Tag der Frist ausweist.

§ 51 Fristberechnung

1. Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt,
2. Für die Einhaltung der Frist ist der Tag des Eingangs beim Empfänger maßgebend. Sofern ein Protest, Berufungsantrag durch die Post befördert wird, genügt für die Einhaltung der Frist die rechtzeitige Aufgabe zur Post, hierfür ist der Poststempel maßgebend. Entsprechendes gilt bei der Beförderung durch einen anderen Anbieter. Den Nachweis der rechtzeitigen Aufgabe hat im Zweifel der Absender zu erbringen,
3. Eine nach Tagen bemessene Frist endet mit Ablauf des letzten Tages der Frist,
4. Eine Frist, die nach Wochen oder nach Monaten bestimmt ist, endet mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats,
5. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
6. Die Wirkung der Entscheidungen tritt nach mündlicher Verhandlung mit ihrer Verkündung, im schriftlichen Verfahren am Tag nach dem Zugang ein.

§ 52 Protest-, Berufungsgebühren

1. Die Stellung eines Protestes, Berufung, ist grundsätzlich gebührenpflichtig und im Voraus zu entrichten
2. Der Gebührenvorschuss beträgt bei:

Proteste	20,- Euro
Berufungen	55,- Euro

3. Mit dem Gebührenvorschuss sind regelmäßig entstehende Auslagen für Postgebühren, Fernsprechgebühren, Kopien und Material pauschal abgegolten,

4. Der Gebührenvorschuss ist ab dem Tag der Erhebung eines Protestes, Berufung gerechnet, innerhalb von einer Woche auf das Konto der ODL zu entrichten,
5. Bei nicht fristgerechter Entrichtung des Gebührenvorschusses gilt der Protest oder Berufung als nicht gestellt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Einzahlung oder Überweisung bei einem Geldinstitut.

§ 53 Beitragsfreiheit

Anträge von Amts wegen, von Mitarbeiter oder einer Person, die ein Amt innerhalb der Organe der ODL ausübt oder eine Funktion wahrnimmt, sind Gebührenfrei.

§ 54 Unzulässige Proteste, Berufungen

Wird ein Protest, Berufung nicht form- oder fristgerecht eingelegt, der Gebührenvorschuss nicht in voller Höhe innerhalb der Frist eingezahlt, ist der Protest bzw. Berufung durch Beschluss im Schriftlichen Verfahren der zuständigen Instanz kostenpflichtig als unzulässig zurückzuweisen. Der eingezahlte Gebührenvorschuss ist nach Abzug der entstandenen Kosten zu erstatten. Dasselbe gilt, wenn der Protestführer, Berufungsteller durch die angefochtene Entscheidung nicht beschwert ist (§ 48 Nr. 3).

§ 55 Unzulässigkeit eines weiteren Protestes

Ist ein Protest, durch Beschluss rechtskräftig beendet worden, ist ein weiterer Protest, dem derselbe Sachverhalt zugrunde liegt, nicht mehr zulässig, Ausgenommen hiervon, ist das Einlegen einer Berufung.

VI. Verfahrensvorschriften

§ 56 Mitwirkungspflichten

Alle Organe und Vereine sowie deren Mitglieder sind den Rechtsorganen zur Erteilung von angeforderten Auskünften und zur Aushändigung von Unterlagen, wie z.B. Spielberichten, Teamkarten, Schriftwechsel, Kassenbüchern, Kassenbelegen und dergleichen, verpflichtet.

§ 57 Rechtliches Gehör

Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Bei Einleitung eines Verfahrens ist dies dem Betroffenen unter Hinweis auf den Gegenstand des Verfahrens mitzuteilen.

§ 58 Nichterscheinen des Protestführer, Berufung Antragsteller

Erscheint der Protestführer, Berufung Antragsteller unentschuldigt oder ohne rechtzeitigen genügenden Grund nicht zur Verhandlung ist der Protest-, Berufungsantrag ohne Verhandlung zur Sache abzulehnen, wenn kein allgemein sportliches Interesse an der Durchführung des Verfahrens vorliegt.

§ 59 Nichterscheinen der beschuldigten Partei, Betroffener

Erscheint die beschuldigte Partei, Betroffener unentschuldigt oder ohne genügenden Grund nicht zur Verhandlung oder nimmt er innerhalb einer gesetzten Frist nicht Stellung, kann ohne seine Mitwirkung, oder nach Aktenlage entschieden werden.

§ 60 Zustellungen, Schriftverkehr

1. Schriftstücke, Proteste, Berufungen, Entscheidungen, Beschluss und Ladungen können, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch einfachen Brief, Einschreibebrief, durch Fax oder elektronisch per E-Mail (Ablichtung als Anhang) mit Lese- bzw. Empfangsbestätigung übersandt werden. Werden sie durch einfachen Brief übermittelt, sollten die Schriftstücke zusätzlich zwecks persönlichen Nachweis auch per E-Mail (Ablichtung als Anhang) übersandt werden,
2. Soweit die Zustellung eines Schriftstückes, Protest, Berufung, Entscheidung, Beschluss, Ladung, vorgeschrieben ist, wird sie durch Einschreibebrief, Fax oder elektronisch per E-Mail (Ablichtung als Anhang) mit Lese- bzw. Empfangsbestätigung bewirkt.

§ 61 Schriftliches Verfahren

1. Der Schiedsausschuss kann ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist,
2. Der Schiedsausschuss entscheidet, ob mündlich verhandelt oder ob das Verfahren auf der Grundlage von Schriftstücken und anderen Unterlagen ohne mündliche Verhandlung schriftlich durchgeführt wird.
3. Der Vorsitzende soll eine mündliche Verhandlung nur anordnen, wenn er sie zur Herbeiführung einer sachgerechten Entscheidung oder wegen der besonderen Bedeutung des Verfahrens für geboten hält,
4. Der Vorsitzende hat in jedem Stadium des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken,
5. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung besteht kein Anspruch.

§ 62 Ladungsfrist

1. Die Parteien, die Beschuldigten und die vom Vorsitzenden für notwendig gehaltenen Zeugen müssen rechtzeitig, mindestens eine Woche vor der angesetzten Sitzung, schriftlich geladen werden. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden,
2. In der Ladung ist der Gegenstand der Verhandlung anzugeben.

§ 63 Beweismittel

Bei Einleitung eines Verfahrens sollen alle Tatsachen und Beweismittel, die für eine Entscheidung von Bedeutung sind, heran gezogen werden. Beweismittel können insbesondere Zeugen sein.

§ 64 Ausschluss der Öffentlichkeit

Verhandlungen, Sitzungen der Instanzen, sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 65 Einstellung des Verfahrens

Ein Verfahren kann insoweit eingestellt werden, als Gegenstand des Verfahrens auch die Wertung eines Pflichtspielles ist und sich herausstellt, dass die Wertung keine spieltechnischen Folgen nach sich zieht oder nicht mehr ziehen kann und sonstige Nachteile für einen Beteiligten nicht ersichtlich sind.

§ 66 Zeugen

1. Der Vorsitzende der Instanz entscheidet, wer als Zeuge zu hören, und zu Laden ist,
2. Den Parteien, Beschuldigten steht es frei, selbst Zeugen zu benennen oder zu einer mündlichen Verhandlung auf eigene Kosten mitzubringen,
3. Ein Zeuge, für den die RO gilt, ist zum Erscheinen in der Verhandlung und zur Aussage und Wahrheit verpflichtet. Erscheint er trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht oder verweigert er unberechtigt das Zeugnis, kann der Vorsitzende eine Ordnungsstrafe gegen ihn in Höhe von 50,- Euro verhängen,
4. Zudem kann die Instanz ihm die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegen,
5. Gegen diese Entscheidung steht dem Säumigen der gebührenpflichtige Protest innerhalb von zwei Wochen nach Zugang zu.

§ 67 Parteien

Beteiligte sind in Protest-, Berufungsverfahren die Parteien, bzw. in Disziplinarverfahren der Beschuldigte.

VII. Ablauf der mündlichen Verhandlung

§ 68 Vorbereitung zur Schiedsausschussverhandlung

1. Wird ein Protest gestellt, hat der der Schiedsausschussobmann, bei Abwesenheit dessen Stellvertreter, die Beisitzer zu berufen. Die Besetzung der Beisitzer wird vom Vorsitzenden bestimmt,

2. Der Vorsitzende des Schiedsausschusses stellt eine Ablichtung des Protestes nebst Anlagen unverzüglich der beschuldigten Partei, Betroffenen mit der Aufforderung zu, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung seine Einwendungen dem Vorsitzenden des Schiedsausschusses schriftlich und dabei die Verteidigungsmittel oder die Beweismittel für seine Behauptungen beizufügen (rechtliches Gehör),
3. Der Vorsitzende stellt den Parteien, Beschuldigten die Besetzung des Schiedsausschusses zu,
4. Den Mitgliedern des Schiedsausschusses ist eine Ablichtung des Protestes sowie der beigefügten Unterlagen zu übersenden, und die Mündliche Verhandlung einzuberufen, oder eine schriftliche Entscheidung mit ihnen herbeizuführen,
5. Zwischen dem Zugang der Ladung und der mündlichen Verhandlung sollte eine Frist von einer Woche liegen. Im Interesse der Durchführung des Spielbetriebs oder aus anderen wichtigen Gründen kann diese Frist verkürzt werden,
6. Können Parteien, Betroffene, Zeugen, Mitglieder aus zwingenden Gründen zur mündlichen Verhandlung nicht erscheinen, haben sie dies unverzüglich unter Glaubhaftmachung ihrer Gründe dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 69 Durchführung der mündlichen Verhandlung

1. Fehlt am Verhandlungstag ein Mitglied des Schiedsausschusses, ist vom Vorsitzenden nach Möglichkeit eine andere geeignete Person als Beisitzer zu berufen,
2. Der Vorsitzende des Schiedsausschusses eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung,
3. Der Gegenstand der Verhandlung wird bekannt gegeben und die Anwesenheit festgestellt,
4. Erscheinen Zeugen, Parteien oder Beschuldigte, Mitglieder des Schiedsausschusses deren persönliches Erscheinen angeordnet worden ist, zur mündlichen Verhandlung unentschuldigt oder aus einem nicht anerkennenswerten Grund nicht, kann der Vorsitzende gegen sie eine Ordnungsstrafe in Höhe von 50,- Euro verhängen. Außerdem haben sie die durch ihre Säumnis entstandenen Kosten zu tragen,
5. Eine Ausfertigung dieser Entscheidung ist dem Säumigen zu übersenden. Gegen diese Entscheidung steht dem Säumigen der gebührenpflichtige Protest innerhalb von zwei Wochen nach Zugang zu,
6. Die erschienenen Parteien, Beschuldigte und Zeugen werden vom Vorsitzenden zur Wahrheit ermahnt. Er weist sie für den Fall einer vorsätzlichen oder fahrlässigen falschen Aussage auf die Strafvorschriften hin. Die Zeugen haben nach ihrer Belehrung den Verhandlungsraum zu verlassen. Die Parteien, Beschuldigten bleiben im Verhandlungsraum,
7. Nach Beginn der Verhandlung muss der Vorsitzende feststellen, dass kein Mitglied des Schiedsausschusses befangen ist,
8. Zur mündlichen Verhandlung kann ein Protokollführer hinzugezogen werden. Der Vorsitzende kann mit dieser Aufgabe ein Mitglied des Schiedsausschusses beauftragen. Im Protokoll sind die wesentlichen Verfahrensabläufe, die Verfahrensbeteiligten, und Zeugen, Ort und Tag der Verhandlung, wesentliche Ergebnisse der Vernehmungen, die Anträge und Entscheidungen festzuhalten, und im Anschluss von allen Schiedsausschussmitgliedern zu unterzeichnen,
9. Der Vorsitzende trägt den Stand des Verfahrens vor und verliest die für die Durchführung des Verfahrens maßgeblichen Schriftstücke. Danach erteilt er dem Protestführer das Wort, sodann dem durch das Verfahren Betroffene Partei oder Beschuldigten,
10. Danach wird der erste Zeuge vom Vorsitzenden und zwar in Abwesenheit der später zu hörenden vernommen. Die anwesenden Mitglieder des Schiedsausschusses entscheiden, ob nicht geladene, aber von den Beteiligten mitgebrachte Zeugen vernommen werden,
11. Nach der Vernehmung eines Zeugen oder Beteiligten vom Vorsitzenden, können die Mitglieder, danach die Betroffenen und anderen Beteiligten selbst Fragen stellen,
12. Zeugen, die vernommen worden sind, wohnen der Verhandlung weiter bei,
13. Der Vorsitzende erteilt das Wort und kann es demjenigen entziehen, der seinen Anordnungen nicht Folge leistet, er kann demjenigen, der die Verhandlung stört oder sich sonst ungebührlich verhält, aus dem Sitzungsraum verweisen oder mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von 30,- Euro belegen. Wegen des hiergegen zulässigen Rechtsmittels gilt der Absatz 5. entsprechend,
14. Nach Durchführung der Beweisaufnahme erhalten die am Verfahren Beteiligten zu ihren abschließenden Ausführungen und Anträgen das Wort,

15. Anschließend erfolgt die geheime Beratung und Abstimmung der Schiedsausschussmitglieder,
16. Erscheint eine Partei zu dem bekannt gegebenen Termin nicht, entscheidet der Schiedsausschuss durch Anhörung der erschienenen Partei und/oder nach Aktenlage,
17. Der Schiedsausschuss trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit,
18. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden,
19. Der Beschluss ist den Parteien, Beschuldigten unmittelbar im Anschluss bekannt zu geben,
20. Die Beschlussformel ist zu verlesen. Die wesentlichen Gründe der Entscheidung sind mündlich vorzutragen,
21. Entscheidung über die Auslagen ist zu erteilen,
22. Eine Rechtsmittelbelehrung ist zu erteilen,
23. Verzichtet einer der Beteiligten auf die Einlegung eines Rechtsmittels ist dies im Protokoll aufzunehmen.
24. Den Parteien, Beschuldigten und dem Vorstand der ODL ist eine Ausfertigung des Beschlusses zuzustellen,
25. Mit der Zustellung des Beschlusses ist das Verfahren vor dem Schiedsausschuss ausgeschöpft.

§ 70 Beschluss

1. Jeder Beschluss besteht aus der Beschlussformel und der Begründung,
2. Der Beschluss besteht aus:
 - a) Bezeichnung des Rechtsbehelf, Rechtsmittel,
 - b) Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten,
 - c) Bezeichnung der Instanz,
 - d) Angabe der Mitglieder der Instanz,
 - e) Bezeichnung des Verfahrens (mündliches oder schriftliches),
 - f) Die ihm zur Last gelegte sportwidrige Handlung unter Bezeichnung der angewendeten Disziplinarmaßnahmen und der ausgesprochenen Entscheidung,
 - g) ob dem Rechtsmittel stattgegeben wurde,
 - h) eine Entscheidung über die Verfahrenskosten.
 - i) Rechtsmittelbelehrung ist zu erteilen; fehlt diese, wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt,
3. In dem Beschluss ist festzustellen, welche Tatsachen auf Grund welcher Beweismittel der Schiedsausschuss als erwiesen ansieht. In den Entscheidungsgründen sind die für die Entscheidung maßgeblichen Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen anzugeben. Bei Verhängung von Disziplinarmaßnahmen sind die wesentlichen Zumessungsgründe mitzuteilen,
4. Eine Ausfertigung des Beschluss ist den Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung oder im schriftlichen Verfahren innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Beratung zuzustellen,
5. Der Beschluss ist schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 71 Beschlussänderung

Die Instanzen können ein von ihnen ausgesprochenen Beschluss weder ändern noch aufheben. Eine Berichtigung einer Entscheidung der Instanzen ist nur bei einem offensichtlichen Schreibversehen oder Schreibfehler möglich.

§ 72 Rechtsmittelbelehrung

1. Jede Entscheidung einer Instanz muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist,
2. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist, die Rechtsmittelgebühr und die Stelle anzugeben, bei der das Rechtsmittel einzureichen ist,
3. Fehlt die Rechtsmittelbelehrung, wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt,
4. Wird nach einer mündlichen Verhandlung eine diese Instanz beendende Entscheidung verkündet und begründet und verzichtet der Betroffene nach erfolgter Rechtsmittelbelehrung auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die verkündete und begründete Entscheidung entfällt die Verpflichtung zur schriftlichen Begründung der Entscheidung. Der Rechtsmittelverzicht selbst ist schriftlich zu erklären oder zu Protokoll zu nehmen und von dem Verzichtenden zu genehmigen.

§ 73 Aufschiebende Wirkung

Die Einlegung eines Rechtsmittels hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt, soweit in einem Beschluss Spielsperre oder Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich seines Vereins ausgesprochen wurde.

§ 74 Zustellung des Beschlusses

1. Der vom Vorsitzende unterzeichnete Beschluss ist zu den Akten zu nehmen,
2. Der Vorsitzende der Instanz stellt eine Ausfertigung des Beschlusses jeder Partei, Betroffenen zu.

§ 75 Rechtskraft

1. Beschlüsse erlangen Rechtskraft, wenn entweder auf Rechtsmittel verzichtet wird oder die Rechtsmittelfrist von zwei Wochen verstrichen ist,
2. Beschlüsse von Berufungsverfahren werden mit der Verkündung oder mit Zugang des schriftlichen Beschlusses rechtskräftig.

VIII. Berufung

§ 76 Statthaftigkeit der Berufung

1. Gegen Beschlüsse des Schiedsausschusses kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden, sofern nicht auf Rechtsmittel verzichtet wurde,
2. Ein Rechtsmittel nur gegen die Kostenentscheidung ist unzulässig.

§ 77 Berufungsfrist

Die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Verkündung oder Zugang des Beschlusses.

§ 78 Berufungseinlegung

1. Das Rechtsmittel der Berufung wird durch Einreichung der Berufungsschrift bei dem Vorsitzenden des erstinstanzlichen Schiedsausschusses eingelegt,
2. Die Berufungsschrift muss enthalten,
 - a) die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den das Rechtsmittel der Berufung gerichtet ist,
 - b) die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Rechtsmittel der Berufung eingelegt wird,
 - c) mit der Berufungsschrift sind eine Ablichtung des angefochtenen Beschlusses und der Zahlungsnachweis des Gebührenvorschuss vorzulegen,
 - d) Bei nicht fristgerechter Entrichtung des Gebührenvorschusses gilt eine Berufung als nicht gestellt.

§ 79 Berufungsbegründung

1. Der Berufungssteller muss die Berufung ausreichend begründen,
2. Die Berufungsbegründung muss enthalten:
 - a) die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten wird und welche Abänderungen beantragt werden,
 - b) die bestimmte Bezeichnung der im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) sowie der neuen Tatsachen, Beweismittel, die zur Rechtfertigung der Berufung führt.

§ 80 Vorbereitung der Berufungsverhandlung

Hinsichtlich der Vorbereitung zur Berufungsverhandlung gelten die Vorschriften für das erstinstanzliche Verfahren (§ 68) entsprechend.

§ 81 Verfahrensgang in Berufungsverhandlungen

1. Die Berufungsinstanz prüft die angefochtene Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, jedoch nur insoweit, als eine Abänderung beantragt ist,
2. Wird nur ein bestimmter Teil einer Entscheidung angefochten, hat die Berufungsinstanz allein über diesen Teil zu verhandeln und zu entscheiden; der nicht angefochtene Teil erwächst in Rechtskraft,
3. Erst in der Berufungsinstanz vorgelegte Beweismittel, die bereits in der ersten Instanz hätten vorgelegt werden können, sind in der Berufungsinstanz unbeachtlich,
4. Hinsichtlich des Verfahrensgangs im Berufungsverfahren gelten die Vorschriften für das erstinstanzliche Verfahren (§ 69) entsprechend, mit der Ausnahme, dass nur die Beisitzer Beschlussfähig sind.

§ 82 Verbot der Verschärfung

Die Berufungsinstanz darf den angefochtenen Beschluss nicht zum Nachteil des Betroffenen verändern.

§ 83 Anfechtbarkeit

Die Entscheidung, Beschluss der Berufungsinstanz ist nicht anfechtbar.

IV. Verfahrenskosten

§ 84 Entscheidung über Gebühren und Auslagen

1. Der unterliegende Verfahrensbeteiligte trägt den gesamten Gebührenvorschuss und die Auslagen des Verfahrens,
2. Dem obsiegenden Verfahrensbeteiligten ist der gezahlte Gebührenvorschuss zurückzuzahlen,
3. Der eingezahlte Gebührenvorschuss kann teilweise zurückgezahlt werden, wenn dem Rechtsmittel teilweise stattgegeben wird,
4. Im Falle einer mündlichen Verhandlung können die dafür notwendigen Aufwendungen wie z. B. Reise- und Mietkosten für den Verhandlungsraum sowie für Protokollführer erhoben werden, und die von den Instanzen geladenen Zeugen notwendigen Kosten.
5. Wird nach Eintritt in die mündliche Verhandlung ein Protest, Berufung zurückgenommen, trägt der Protestführer, Berufung Antragsteller, der den Protest oder die Berufung zurückgenommen hat, den gesamten Gebührenvorschuss und die Auslagen des Verfahrens,
6. Die durch Verschulden eines Verbandsorgans verursachten Kosten fallen der ODL zur Last,
7. Gegen den Beschluss des Gebührenvorschusses und Auslagen kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 85 Zahlungsfrist

Verfahrenskosten, und Geldbußen sind innerhalb vier Wochen nach Zugang des Beschlusses zu zahlen.

X. Schlussbestimmungen

1. Diese RO tritt durch Beschluss des Verbandstages der ODL vom 21.11.2015 in Kraft,
2. Die bisherige RO in der Fassung vom 01. Juli 2014 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Änderungen

(2 Änderung - Bearbeitungsstand: 15.08.2018)

- * Entfernung von „gegenüber säumige Vereinszahlungen“ in § 7
- * Entfernung von Staffelleitern (Ersetzt durch Spielleitende Stelle bzw. Sportwart)
Spielleitende Stelle ab der Saison 2016/2017 ist der Sportwart der ODL für alle Klassen und Staffeln
- * Hinzufügen von Disqualifikation und Punkteabzug
- * Änderung der Frist für Ordnungstrafen - von 4 auf 2 Wochen